



2. Vergabekammer des Bundes
VK 2 - 71/16

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

[...],

Verfahrensbevollmächtigte:

[...],

gegen

- Antragstellerin -

[...],

- Antragsgegnerin -

[...],

Verfahrensbevollmächtigte:

[...],

- Beigeladene -

wegen der Vergabe [...], hat die 2. Vergabekammer des Bundes durch die Vorsitzende Direktorin beim Bundeskartellamt Dr. Herlemann, den hauptamtlichen Beisitzer Regierungsdirektor Zeise und den ehrenamtlichen Beisitzer Brand auf die mündliche Verhandlung vom 17. August 2016 am 25. August 2016 beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin hat die Verfahrenskosten der Vergabekammer (Gebühren und Auslagen) sowie die der Antragsgegnerin und der Beigeladenen entstandenen Aufwendungen zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung zu tragen.
3. Die Hinzuziehung von Verfahrensbevollmächtigten durch die Beigeladene war notwendig.

Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin (Ag) veröffentlichte mit europaweiter Bekanntmachung vom [...] den Bauauftrag „[...]“ im Rahmen des Projektes [...]. Da der Beginn des Vergabeverfahrens somit vor dem 18. April 2016 liegt, ist nach Art. 1, § 186 Abs. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) des am 23. Februar 2016 bekanntgemachten Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (BGBl. I, S. 203, 230) nicht nur für das Vergabeverfahren, sondern auch für das sich daran anschließende Nachprüfungsverfahren das Recht anzuwenden, das zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens galt. Das vorliegende Nachprüfungsverfahren ist somit auf der Basis des GWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), sowie des ansonsten bis zum 18. April 2016 geltenden Rechts zu entscheiden, was im Folgenden mit dem Zusatz „a.F.“ bei den zitierten Vorschriften deutlich gemacht wird.

1. In der Bekanntmachung vom [...] wird hinsichtlich der Eignungsnachweise in Bezug auf den Zeitpunkt, zu welchem diese vorzulegen sind, differenziert, indem einige Eignungsvorgaben bereits mit dem Angebot, andere dagegen erst auf Verlangen der Ag vorzulegen sind. Erst auf Verlangen der Ag sind, soweit für das vorliegende Verfahren relevant, folgende Nachweise zu erbringen:

- Nach den Ziffern III.2.1), III.2.2), III.2.3) der Bekanntmachung die Nummer im Präqualifikationsverzeichnis bzw. die Erklärungen und Bescheinigungen gemäß Formblatt 124 auch für eingeschaltete Nachunternehmer.
- Ebenso sind bestimmte Nachweise im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit generell, also unabhängig von der Einschaltung von Nachunternehmern, auf gesondertes Verlangen vorzulegen, nämlich u.a.: der Nachweis von Referenzen über den Schadstoffrückbau in denkmalgeschützten Bauwerken und über die Sanierung von schwachgebundenem Asbest und der Fachkundenachweis sowie Nachweise über die Zulassung des Unternehmens gemäß TRGS 519, 521, 524 und 551.

Antragstellerin (ASt) sowie Beigeladene (Bg) gaben fristgerecht Angebote ab. Der Preis ist das einzige Zuschlagskriterium. Die Submission am [...] ergab, dass die Antragstellerin

(ASt) mit einem Preis von [...] an dritter Stelle lag, vor ihr lag das Angebot der Beigeladenen (Bg) auf dem zweiten Rang mit [...]. Das erstplatzierte Angebot beläuft sich auf [...].

Zur Prüfung der Angebote schaltete die Ag zwei Planungsbüros ein. Als übergeordnetes Planungsbüro handelte es sich hierbei um das Büro „[...]“; speziell für den Bereich der Schadstoffsanierung war das Büro [...] eingeschaltet. Ausweislich eines ersten Prüfvermerks von [...] war das Angebot der Bg in Bezug auf die mit dem Angebot vorzulegenden Nachweise nicht vollständig; des Weiteren wurde von [...] in verschiedenen Punkten Aufklärungsbedarf festgestellt. Auf der Basis und in Umsetzung dieses Vermerks von [...] forderte die Ag die Bg mit Schreiben vom 18. Mai 2016 auf, sowohl bestimmte, bereits mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen nachzureichen (Punkt I. des Schreibens), als auch erstmalig dazu auf, bestimmte Nachweise einzureichen, die erst auf Verlangen der Ag zu liefern waren (Punkt II. des Schreibens). Für die letztgenannte Kategorie (auf Verlangen einzureichen, Punkt II.) wurde der ASt eine Frist bis zum 26. Mai 2016 mit folgendem Zusatz gesetzt:

„Die unter Punkt II. genannten Unterlagen sind bis zum 26.05.2016 bei der unten genannten Stelle einzureichen. Wegen der Folgen einer Fristversäumnis wird auf § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A verwiesen.“

Die unter Punkt I. des Schreibens genannten fehlenden Unterlagen reichte die Bg fristgerecht und vollständig in der diesbezüglich bis zum 24. Mai 2016 festgelegten 6-Tages-Frist ein, die unter Punkt II. angeforderten Nachweise waren unvollständig.

Mit Hinweis auf verfahrenstechnische Gründe bat die Ag mit Schreiben vom 8. Juni 2016 um Bindefristverlängerung vom 10. Juni 2016 bis zum 8. Juli 2016.

Die in Bezug auf die unter Punkt II. des Schreibens der Ag vom 18. Mai 2016 an die Bg genannten Nachweise, die für zwei Nachunternehmer mit insgesamt drei Angaben noch fehlten, forderte die Ag bei der Bg mit Schreiben vom 14. Juni 2016 letztmalig mit folgendem Zusatz nach:

*„Ich fordere Sie deshalb letztmalig auf, die vorgenannten Unterlagen **vollständig bis zum 20.06.2016** bei der unten genannten Stelle einzureichen. Sofern die Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht vorliegen, wird Ihr Angebot gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A **ausgeschlossen**.“* (Hervorhebung im Original)

Des Weiteren wurde ebenfalls in Umsetzung der vorläufigen Prüfergebnisse von [...] eine Aufklärung des Angebotsinhalts unter den Aspekten der Preisbildung bei verschiedenen Positionen, nämlich

- Position 1.1.330 Einwegschutzbekleidung
- Position 1.1.350 Atemschutz
- Position 1.1.380 Schwarzbereich reinigen
- Position 1.1.390 Bindung von Restfasern

nachgefragt, ferner wurden zwei Nachfragen bezüglich zweier Nachunternehmer gestellt, eine davon gerichtet auf das dem Nachunternehmer zur Verfügung stehende Personal und ob dies ausreiche, die Leistungserbringung innerhalb der vertraglichen Bauzeit auszuführen.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2016 an die Ag äußerte die ASt über ihre Verfahrensbevollmächtigten Verwunderung über die Bindefristverlängerung, für die aus Sicht der ASt kein Anlass bestehe. Die ASt gibt in dem Schreiben rechtliche Hinweise zunächst zu den Grenzen von Nachforderungsmöglichkeiten im Fall fehlender Unterlagen, falls die Bindefristverlängerung hierauf zurückzuführen sein sollte. Die ASt wisse aus Erfahrungen in anderen Fällen, dass öffentliche Auftraggeber dazu neigten, unvollständige Angebote über Nachforderungen erst zuschlagsfähig zu machen. Insbesondere sei eine analoge Anwendung von § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A unzulässig, wenn Unterlagen erst auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers einzureichen seien. Sollte die Ag irrtümlich nachgefordert haben, so fordere die ASt die Ag zur Korrektur und damit zum Ausschluss dieser Angebote auf. Sollte die Bindefristverlängerung dagegen auf eine besonders sorgfältige Prüfung zurückzuführen sein, so sei dies angesichts des Charakters des Vorhabens als Prestigeprojekt zu begrüßen, wobei die beiden preislich vor dem Angebot der ASt platzierten Angebote vor dem Hintergrund des § 16 EG Abs. 6 Nr. 1 VOB/A Anlass zu vertiefter Prüfung gäben, da angesichts der bereits äußerst knappen Kalkulation der ASt eine weitere Unterschreitung schon um 10 % wie durch das zweitplatzierte Angebot kaum seriös machbar sei. An eine falsche oder nicht auskömmliche Kalkulation bzw. an die Angabe unzutreffender Preise sei im Bereich der Grob- und Feinreinigung zu denken; auch eine Mischkalkulation sei hier denkbar. Ein so kalkuliertes Angebot müsse zwingend vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Die Ag werde aufgefordert, Ausreißer nach oben bei der Preisprüfung besonders zu

berücksichtigen, wobei beliebte Spielwiesen für Mischkalkulationen auch die Arbeitssicherheit und die Schadstoffsanierung, ferner die Entsorgungswege und die Abdichtungsarbeiten seien. Besonderes Augenmerk sollte auch auf die Preisprüfung bei Schutzkleidung gelegt werden, bei denen aufgrund Vorgaben zur Arbeitssicherheit hohe Kosten infolge Tragezeitbegrenzung entstünden. Letztendlich sei nach den Erfahrungen der ASt besondere Sorgfalt nötig bei Prüfung der Nachunternehmer, da es sich vorliegend um eine anspruchsvolle Aufgabe bei einem Prestigeobjekt handle; es sei erforderlich, dass alle Nachunternehmer über die erforderliche Eignung, insbesondere bei der Ausführung vergleichbar komplexer Referenzprojekte, verfügten und dass die geforderten Unterlagen vollständig sowie fristgerecht eingereicht worden seien. Dies sei hier besonders zu überprüfen. Für die, durch die Bindefristverlängerung ausgelösten präventiven Ausführungen der ASt bitte sie angesichts der Bedeutung dieses Prestigeauftrags um Verständnis.

Die Bg antwortete mit Schreiben vom 20. Juni 2016 auf alle von der Ag am 14. Juni 2016 nachgefragten, aufklärungsbedürftigen Punkte und legte die noch fehlenden Nachweise für die Nachunternehmer vor.

Mit Vermerk vom 21. Juni 2016 schlug das Büro [...] unter der Überschrift „*Informationen zum Vergabeverfahren*“ im Ergebnis das Angebot der ASt zur Auftragserteilung vor (Ziffer 6.3 des Vermerks). Bezüglich des Angebots des erstplatzieren Bieters wird die Nichtberücksichtigung aus dort näher ausgeführten Gründen empfohlen. In Bezug auf das Angebot der Bg wird einmal festgestellt, dass alle geforderten Unterlagen innerhalb der Nachfristen vorgelegt worden seien, das Angebot mithin vollständig und kein „*Ausschlussgrund gem. § 16 VOB/A*“ vorliege (S. 3 des Vermerks). Es wird aber ein Ausschluss der Bg wegen nicht nachgewiesener fachlicher Eignung empfohlen (S. 6 des Vermerks), begründet unter Bezugnahme auf das Aufklärungsschreiben der Bg vom 20. Juni 2016 und die dort über die personellen Kapazitäten des für die Schadstoffsanierung und den Dachrückbau vorgesehenen Nachunternehmers gemachte Angabe, wonach bei Bedarf eine Personalaufstockung vorgenommen werde. Diese Angaben seien als ungenügend zu werten und nicht geeignet, Zweifel an der fachlichen und terminlichen Leistungserbringung zu beseitigen. Zusätzlich wird im Rahmen der „*Wirtschaftlichen Prüfung*“ ebenfalls nochmals Bezug genommen auf das Aufklärungsschreiben der Bg vom 20. Juni 2016 und im Ergebnis auch an dieser Stelle festgestellt, dass das Angebot der Bg aufgrund der mangelnden fachlichen Eignung der Bg nicht zu werten sei (S. 9 f. des

Vermerks). Nach den Feststellungen von [...] hat die Prüfung der Einzelpreise in Bezug auf diverse, im Einzelnen benannte Positionen teilweise unangemessen hohe, teilweise unangemessen niedrige Preise ergeben. [...] stellt fest, dass teilweise der Verdacht der Mischkalkulation bestehe und die Bg bei einigen, nach Auffassung von [...] unangemessen hohen Positionen augenscheinlich auf Mehrmengen bei der Leistung spekuliere; bei den von [...] als unangemessen niedrig angesehenen Positionen sei angesichts der fehlenden Auskömmlichkeit eine fachliche Ausführung zu bezweifeln. Die Aufklärung, welche die Bg mit Schreiben vom 20. Juni 2016 betrieben habe, sei als ungenügend zu bewerten, was [...] bei den einzelnen betroffenen Positionen begründet.

Mit Vermerk vom 28. Juni 2016 gab das Büro [...] einen Vergabevorschlag an die Ag ab, wonach das Angebot der Bg den Zuschlag erhalten solle. Die Eignung der Bg wird unter Ziffer 3.6 des Vorschlags bejaht. Die Bg sei der Aufforderung vom 14. Juni 2016 vollständig und fristgerecht nachgekommen und habe Aufklärung zu einzelnen Einheitspreisen/Leistungspositionen im Bereich der Schadstoffsanierung und zum Einsatz eines benannten Nachunternehmers im Hinblick auf die fachgerechte Ausführung gegeben. Die Ausführungen der Bg seien hinlänglich nachvollziehbar und ließen nach Auffassung von [...] nicht erkennen, dass begründete Zweifel an der Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Bg oder ihres Nachunternehmers bestünden. Zur Beurteilung des Angebotspreises unter Ziffer 3.7 des Vergabevorschlags führte [...] aus, dass die Bg der Aufforderung zur Erläuterung von Einheitspreisen fristgerecht und vollständig nachgekommen sei. Die vorliegenden Angaben ließen nicht erkennen, dass das Verhältnis zwischen Angebotspreis und zu vergebender Leistung unangemessen sei. Die Angebotspreise erschienen in Summe schlüssig, das Angebot sei überwiegend kontinuierlich kalkuliert. Vergleichsangebote mit vergleichbarer Angebotsstruktur lägen vor. Das Gesamtangebot sei nicht unangemessen niedrig bzw. der Nachweis der Unangemessenheit könne nicht geführt werden.

Die Ag schloss sich mit handschriftlichem Vermerk (ohne Datum) am Ende des Vergabevorschlags dem Vergabevorschlag von [...] an die Bg an.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2016 informierte die Ag die ASt nach § 101 a GWB a.F., dass das Angebot der Beigeladenen (Bg) als niedrigeres Hauptangebot bezuschlagt werden solle. Die ASt rügte die Vergabeentscheidung mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 14. Juli 2016 unter Vertiefung ihres Vorbringens aus dem Schreiben vom 14. Juni 2016.

2. Die ASt stellte am 21. Juli 2016 über ihre Verfahrensbevollmächtigten einen Nachprüfungsantrag, welcher der Ag übermittelt wurde.

a) Die ASt legt die Zulässigkeitsvoraussetzungen im Einzelnen dar. Insbesondere sei der Auftragsschwellenwert überschritten, da es sich bei den streitgegenständlichen Arbeiten nur um ein Los der Gesamtsanierung handle. Bieterschützende Rechte seien verletzt, da das Verbot, nicht auskömmlichen Angeboten den Zuschlag zu erteilen, bieterschützende Wirkung entfalte, wenn – wie hier - eine ordnungsgemäße Preisprüfung nicht stattgefunden habe und angesichts der kalkulatorischen Defizite im Angebot der Bg vorliegend zu vermuten sei, dass sie die Ausführung werde abrechnen müssen. Auch seien die vermutlich unauskömmlich angebotenen Preise höchstwahrscheinlich durch eine Mischkalkulation in anderen Positionen aufgefüllt worden. Aufgrund der damit verbundenen erheblichen Nachtragsrisiken erhalte somit nicht das günstigste Angebot den Zuschlag, dieser müsse bei vergaberechtskonformem Verhalten der Ag vielmehr auf das Angebot der ASt erteilt werden. Eine Rüge ins Blaue hinein liege nicht vor, da anerkannt sei, dass ein Anzweifeln eines Wertungsergebnisses aufgrund der Markt- und Branchenkenntnis eines Bieters keine Rüge ins Blaue hinein darstelle. Auf ihre Marktkenntnis berufe sich die ASt hier, zudem sei sie in der Vergangenheit mehrfach als Nachunternehmerin für die Bg tätig geworden und habe daher Einblick in die Projektabwicklung der Bg am Markt erhalten. Die ASt stütze ihren Nachprüfungsantrag somit auf ganz konkrete Erfahrungen, mit Verstößen gegen den Geheimwettbewerb habe das nichts zu tun.

In der Sache stützt die ASt ihren Nachprüfungsantrag auf folgende Gesichtspunkte:

- Das Angebot der Bg sei mangels Eignung auszuschließen. Wie die Akteneinsicht belege, hätten Teile der Projektbeteiligten auf Seiten der Ag selbst die Eignung als nicht gegeben angesehen. Insbesondere aufgrund des hohen Nachunternehmeranteils könne die Bg ihre Eignung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen haben. Ausreichend sei nicht, dass der Bieter nur seine eigenen GU-Referenzen einreiche, bei denen er nur Bauleitungsarbeiten erbracht habe, an der eigentlichen Leistungserbringung aber nicht beteiligt gewesen sei; dadurch werde nämlich nicht sichergestellt, dass die konkrete Leistungserbringung vor Ort durch hinreichend geeignete Unternehmen ausgeführt werde, was gerade bei einem Prestigeobjekt im denkmalgeschützten Bereich unabdingbar sei. Die ASt gehe davon aus, dass die Bg nur ihre Eignung als Generalunternehmerin, nicht

aber als ausführendes Unternehmen nachgewiesen und die Ag eine eingehende Prüfung der Eignung der Nachunternehmer durch vollständige und fristgerechte Vorlage vergleichbarer Referenzen im denkmalgeschützten Bereich unterlassen habe. Wenn die Ag hier ausführe, die Auftraggeber der von der Bg vorgelegten drei vergleichbaren Referenzen hätten das volle, auch hier ausgeschriebene Leistungsspektrum bestätigt, so offenbare dies ein Prüfungsdefizit, denn dies sage nichts darüber aus, ob die Bg dieses Leistungsspektrum eben auch nur als Generalunternehmerin erbracht habe. Es sei im Übrigen erforderlich, dass alle Nachunternehmer insgesamt über die erforderliche Eignung verfügten und alle geforderten Unterlagen vollständig sowie fristgerecht eingereicht hätten. Nicht ausreichend sei es entgegen der Annahme der Ag, wenn die Nachunternehmer nicht durchgängig Referenzen im denkmalgeschützten Bereich nachgewiesen hätten, da dies dem ganzheitlichen Ansatz im Denkmalschutz nicht gerecht werde. Die Vergleichbarkeit von Referenzen sei nur zu bejahen, wenn diese in denkmalgeschützten Bereichen erbracht worden seien. Der Markt für derart qualifizierte Nachunternehmer sei sehr begrenzt. Soweit sich den Ausführungen der Ag entnehmen ließe, dass bei einem Nachunternehmer Zweifel an dessen personellen Kapazitäten ergeben hätten, so sei die Aufklärung durch die Ag vollkommen unzureichend; es stelle einen Allgemeinplatz dar, wenn man die Aussage akzeptiere, dass Engpässe durch kurzfristige Personalaufstockung ausgeglichen werden könnten.

- Ferner sei das Angebot der Bg bei Zutreffen der Vermutungen der ASt wegen eines unangemessen niedrigen Preises bzw. wegen Mischkalkulation auszuschließen, der Zuschlag dürfe nach § 16 EG Abs. 6 Nr. 1 VOB/A a.F. nicht erteilt werden. Aufgrund der von der ASt vorgetragenen Zweifel und angesichts des Preisabstandes zwischen dem Angebot der Bg und dem der ASt sei die Ag zur Aufklärung verpflichtet, feste Aufgreifschwelle existierten nicht. Die Akteneinsicht belege, dass die Ag selbst bestimmte Preispositionen als unangemessen hoch bzw. niedrig eingestuft habe und den Verdacht der Mischkalkulation gesehen habe. Die Ag sei verpflichtet, neben dem Gesamtpreis auch einzelne Leistungspositionen zu prüfen, insbesondere auch im Hinblick auf Mindestlöhne. Als Ergebnis einer Prüfung könne sich nur herausstellen, dass die Bg die Arbeiten nicht zu dem angebotenen Preis werde ausführen können, denn

die ASt selbst habe bereits äußerst knapp kalkuliert. Konkret seien hier folgende Defizite festzustellen:

- Nicht auskömmliche Kalkulation im Bereich der Grob- und Feinreinigung: Hier seien ungewöhnlich niedrige Preise ein deutlicher Hinweis auf die Verlagerung von Kosten auf andere Positionen, mithin für Mischkalkulation, die zwingend zum Angebotsausschluss führen müsse. Die ASt müsse davon ausgehen, dass dies hier gegeben sei. Beliebte Spielwiesen seien oftmals die Entsorgungswege und die Positionen zur Restfaserbindung, bei denen Unterdeckungen aus anderen Positionen mutmaßlich ausgeglichen würden. Auch hier läge ein Prüfdefizit vor, denn die Reinigung der riesigen Glaswände im oberen Bereich stelle einen enormen Aufwand dar, so dass die Aussage der Ag nicht zutreffe, wonach nur geringe Zeitansätze bei der Reinigung anfielen.
 - Aufgrund ihrer Erfahrung gehe die ASt auch davon aus, dass im Bereich der Schutzanzüge bei der Schadstoffsanierung, für die laut BGR 190 Tragezeitbegrenzungen mit der Folge einer u.U. mehrmaligen Wechselnotwendigkeit pro Tag gelten, Unterdeckungen vorlägen, die ggfs. mischkalkuliert seien. Die von der ASt hier angebotenen Preise könnten bei seriöser Kalkulation nicht unterboten werden. Von anderen Bietern werde hier aber oftmals falsch kalkuliert.
 - Für eine ordnungsgemäße Preisprüfung wäre es erforderlich gewesen, die Anteile der Einheitspreise, die schlicht als „Nachunternehmeranteil“ ausgewiesen und damit kalkulatorisch nicht näher aufgefächert würden, genau aufschlüsseln zu lassen. Die ASt gehe davon aus, dass die Ag dies unterlassen und die Preisprüfung damit nicht in der erforderlichen Tiefe durchgeführt zu haben, die Prüfung der Ag offenbare hier ein eklatantes Prüfdefizit. Durch geschickten Nachunternehmereinsatz sei es nämlich möglich, in kritischen Positionen eine etwaige Mischkalkulation zu offenbaren.
- Die Akteneinsicht habe zudem einen weiteren zwingenden Ausschlussgrund bei der Bg zutage treten lassen, denn sie habe geforderte Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A a.F.. Die Bg sei mit Schreiben vom 18.

Mai 2016 aufgefordert worden, bestimmte Unterlagen bis zum 24. Mai 2016, bestimmte andere Unterlagen bis zum 26. Mai 2016 nachzureichen. Es fänden sich aber ausweislich der Akte nur Nachreichungen datierend vom 26. Mai 2016. Positiv sei dokumentiert, dass nicht alle bis zum 26. Mai 2016 einzureichenden Unterlagen fristgerecht beigebracht worden seien. Vielmehr sei ausweislich des Schreibens der Ag vom 14. Juni 2016 eine erneute Nachforderung ergangen, so dass das Angebot zwingend auszuschließen sei. Den Nichtausschluss beanstande die ASt ausdrücklich als vergaberechtswidrig.

Abschließend begründet die ASt die Notwendigkeit der Hinzuziehung anwaltlichen Beistandes.

Die ASt beantragt,

1. gegen die Ag ein Nachprüfungsverfahren gemäß § 107 Abs. 1 GWB einzuleiten und die Ag gemäß § 115 Abs. 1 GWB unverzüglich in Textform darüber zu informieren;
2. es der Ag zu untersagen, den Zuschlag in dem Vergabeverfahren zu erteilen und ihr aufzugeben, die Wertung der Angebote unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen;
3. hilfsweise, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die von der Vergabekammer festgestellten Rechtsverletzungen zu beseitigen;
4. der ASt gemäß § 111 Abs. 1 GWB die Einsichtnahme in die Vergabeakten zu gestatten;
5. festzustellen, dass die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der ASt notwendig war;
6. der Ag die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der ASt aufzuerlegen.

b) Die Ag beantragt,

die Anträge aus dem Schriftsatz der Antragstellerin vom 21. Juli 2016 zurückzuweisen und die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufzuerlegen.

Der Nachprüfungsantrag sei bereits teilweise unzulässig. Die Rüge der ASt bezüglich der Eignung und der Angebotskalkulation stelle eine Rüge ins Blaue hinein dar. Zwar lasse die Rechtsprechung eine Rüge auf Basis der Marktkenntnis eines Bieters zu, wobei allerdings konkrete Umstände oder zumindest Indizien hinzutreten müssten. Solche tatsächlichen Anhaltspunkte habe die ASt jedoch nicht vorgetragen, auch keine Informationen, die diese Marktkenntnis belegen würden. Die Bg werde den Auftrag überwiegend im eigenen Betrieb ausführen. Obwohl die ASt eigentlich keine Kenntnis über die Angebotspreise haben dürfte, trage sie erstaunlich konkret vor, die Kalkulation der Bg sei im Bereich der Grob- und Feinreinigung sowie bei den Schutzanzügen nicht auskömmlich und ferner läge eine Mischkalkulation vor. Die Behauptung der ASt, ihr eigenes Angebot sei so niedrig kalkuliert, dass billigere Angebote nicht mehr auskömmlich sein könnten, sei hier nicht anwendbar, da das Angebot der Bg lediglich auf dem zweiten Rang läge. Alle Angebote lägen so dicht beieinander, dass nicht von einem unauskömmlichen Angebot der Bg ausgegangen werden könne. Sofern die ASt nicht erklären könne, auf welche Indizien sie ihren Rügevortrag stütze, seien ihre Behauptungen nicht ausreichend für eine substantiierte Rüge, der Nachprüfungsantrag mithin unzulässig.

Auch in der Sache dringe die ASt mit ihrem Nachprüfungsantrag nicht durch. Wie die diesbezügliche Dokumentation des mit der Angebotsprüfung betrauten Ingenieurbüros zeige, habe die Bg alle geforderten Eignungsnachweise für sich und für ihre Nachunternehmer fristgerecht vorgelegt. Die ASt gehe zu Unrecht davon aus, dass die Nachunternehmer, die nur mit einzelnen Teilleistungen betraut würden, über eine fachliche Eignung für das Gesamtprojekt verfügen müssten; ausreichend sei vielmehr der Nachweis der fachlichen Eignung der von den Nachunternehmern auszuführenden Teilleistungen. Die diesbezügliche Rechtsprechung zum Eignungsnachweis bei Bietergemeinschaften müsse hier entsprechend gelten. So sei nicht erforderlich, dass ein Nachunternehmer, dessen Leistungen keine denkmalgeschützten Bereiche betreffen, Referenzen für Arbeiten im denkmalgeschützten Bereich vorlegen müsse. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Bekanntmachungstext, wonach der „Nachweis von Referenzen über den Schadstoffrückbau in denkmalgeschützten Bauwerken“ gefordert gewesen sei. Die Ag habe sich intensiv mit den von der Bg genannten Nachunternehmern beschäftigt, wobei z.B. personelle Kapazitäten eines Nachunternehmers kritisch beleuchtet worden seien. Zweifel an der Eignung hätten schriftlich dahin aufgeklärt werden

können, dass die Bg unwiderlegbar und glaubhaft erklärt habe, mögliche Engpässe mit zusätzlichem Personal ausgleichen zu können. Für sich selbst habe die Bg drei vergleichbare Referenzen vorlegen können, bei denen die jeweiligen Auftraggeber das volle, auch hier ausgeschriebene Leistungsspektrum bestätigt hätten, die Bg also nicht nur als Generalunternehmer aufgetreten sei. Auch die von der Bg benannten Nachunternehmer hätten jeweils drei mit ihrem Leistungsanteil vergleichbare Referenzen vorgelegt. Die zusätzlich geforderten Referenzen für die Schadstoffsanierung in denkmalgeschützten Gebäuden und für Arbeiten mit schwach gebundenem Asbest seien durch die Bg und ihre mit den entsprechenden Arbeiten betrauten Nachunternehmer ebenfalls nachgewiesen worden.

Hinsichtlich der angeblichen Nichtauskömmlichkeit des Angebots der Bg meint die Ag, die Vorschrift des § 16 EG Abs. 6 Nr. 1 VOB/A a.F. sei nicht drittschützend, sondern diene allein dem Schutz des Auftraggebers. Anerkannt sei auch, dass dieser den Zuschlag auch auf ein nicht auskömmliches Angebot erteilen dürfe, sofern er meine, der Bieter werde zu diesen Preisen zuverlässig leisten können. Sofern man aus der Verpflichtung des § 2 EG Abs. 1 Nr. 1 VOB/A, wonach Bauleistungen nur zu angemessenen Preisen vergeben werden dürften, einen gewissen Drittschutz herleiten könne, so gelte dies nur, wenn ein ungewöhnlich niedriges Angebot in der zielgerichteten Absicht abgegeben werde, andere Mitbewerber gänzlich vom Markt zu verdrängen. Hierfür habe die ASt vorliegend nichts vorgetragen. Ohnehin sei für die Beurteilung eines Angebotspreises auf den Gesamtpreis abzustellen, so dass es auf die von der ASt genannten LV-Positionen zu den Schutzanzügen sowie zur Grob- und Feinreinigung nicht ankomme. Zudem liege der Unterschied in den Angebotspreisen von Bg und ASt bei weniger als 3,5 %. Da der Unterschied zum erstplatzierten Angebot jedoch bei ca. 10 % liege, seien entsprechend den Vorgaben des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) die Formblätter 223 zur Aufgliederung der Einheitspreise abgefordert worden. Die Prüfung der Preisblätter habe keine Auffälligkeiten bei der Kalkulation ergeben. Die ASt müsse auch der Bg zubilligen, angesichts des von der ASt selbst hervorgehobenen prestigeträchtigen Charakters des Projektes in gleicher Weise wie die ASt selbst knapp kalkuliert zu haben.

Hinweise auf eine Mischkalkulation lägen nicht vor. Die von der ASt hier genannten Positionen Grob- und Feinreinigung habe die ASt von den beauftragten

Planungsbüros prüfen und Auffälligkeiten aufklären lassen. Die von der Bg abgegebenen Erläuterungen seien überzeugend und vergaberechtlich nicht angreifbar gewesen. Besonders hoch und besonders niedrig kalkulierte Positionen stellten noch keine Mischkalkulation dar, erforderlich sei vielmehr, dass dahinter eine Kostenverlagerung stecke. Soweit sich die ASt auf die Grob- und Feinreinigungsposition im Angebot der Bg beziehe, so frage sich, woher sie die Kenntnis habe und ob sie diese auf wettbewerbsrechtlich zulässige Art und Weise erlangt habe. Vielleicht habe die ASt aber übersehen, dass es sich bei den zu reinigenden Flächen zu knapp 50 % [...] handle, so dass der Reinigungsaufwand deutlich niedriger sei als die Fläche vermuten lasse. Ohnehin wäre das Angebot der Bg in diesem Bereich nicht das preislich günstigste. Bezüglich der Schutzanzüge habe die Bg eine plausible Erklärung für ihre Kalkulation gegeben. Bei anderen Positionen, bei denen die ASt eine unangemessen niedrige Kalkulation vermute, solle diese von einem Nachunternehmer erbracht werden, so dass dessen Preis von der ASt weitergegeben werde. Auch hier habe die Ag eine Preisauflklärung verlangt; aus der Antwort seien keine Anhaltspunkte für Mischkalkulation erkennbar.

Soweit das Büro [...] als Schadstoffbeauftragter im Rahmen seiner Angebotsprüfung für den Teil der Titel, für dessen Prüfung [...] verantwortlich war, auf mögliche Auffälligkeiten im Angebot der Bg hingewiesen habe, so sei diesen Hinweisen nachgegangen worden und aufgeklärt worden. Die Erklärungen der Bg aus dem Schreiben vom 20. Juni 2016 seien vergaberechtlich nicht zu beanstanden. Prüfdefizite lägen nicht vor.

Die Bg sei auch nicht wegen fehlender Nachweise nach § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A auszuschließen, da alle von der Bg angeforderten Unterlagen rechtzeitig eingereicht worden seien. Die Bindefristverlängerung sei ausschließlich deshalb notwendig geworden, weil sich ein notwendiger Ausschluss des auf Rang 1 platzierten Bieters abgezeichnet habe, was umfangreiche Prüfungen erforderlich gemacht habe. Unbotmäßige Nachforderungen wie von der ASt gemutmaßt seien nicht der Hintergrund des Verlängerungsersuchens.

Ergänzend thematisiert die Ag die Eignung der ASt selbst, wobei dieser Vortrag der Ag durch die Vergabekammer als Geschäftsgeheimnis der ASt nicht an die Bg weitergeleitet wurde und daher vorliegend nicht wiederzugeben ist.

- c) Die Bg wurde mit Beschluss vom 22. Juli 2016 zum Verfahren hinzugezogen. Sie beantragt,
1. den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen,
 2. der Beigeladenen Akteneinsicht nach § 111 GWB zu gewähren,
 3. die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten der Beigeladenen für notwendig zu erklären.

Die Bg hält den Nachprüfungsantrag mangels substantiierter Darlegung und mangels Rechtsverletzung der ASt trotz eines zugunsten der ASt großzügigen Maßstabs für unzulässig. Die Unzulässigkeit sei insbesondere in Bezug auf die Unauskömmlichkeit gegeben, die keinen Drittschutz entfalte, sowie in Bezug auf die Eignung der Bg, die unsubstantiiert in Abrede gestellt werde. Gleiches gelte für den Vorwurf der Mischkalkulation. Tatsächliche Anhaltspunkte, wie die Rechtsprechung sie fordere, lägen nicht vor; die ASt sei lediglich im Jahr 2012 dreimal für die Bg als Subunternehmerin tätig gewesen mit Auftragsvolumina von ca. [...] €. Dies ermögliche der ASt keinen Einblick in die Kalkulation des vorliegenden Angebots.

In der Sache lägen die vorgetragene Gründe für die Nichtberücksichtigung des Angebots der Bg auch nicht vor. Die Bg habe sowohl ihre eigene als auch die Eignung der Nachunternehmer nachgewiesen. Die Ag habe dies ausführlich, z.B. auch durch Telefonate mit den Referenzgebern der Nachunternehmer, geprüft. Die anstehenden Aufgaben würden voraussichtlich mit den vorhandenen personellen Kapazitäten der Nachunternehmer erbringbar sein, so dass von Leiharbeitnehmern derzeit keine Rede sein könne. Der Nachunternehmeranteil im Angebot der Bg sei branchenüblich.

Aufgrund des sehr geringen Preisabstands zwischen den beiden Angeboten sei kein Raum für die Annahme einer Mischkalkulation. Beachtlich sei allerdings angesichts von insgesamt 837 Positionen des Leistungsverzeichnisses, dass die ASt gerade die vier Positionen anspreche, hinsichtlich derer die Ag eine Aufklärung der von der Bg angebotenen Einheitspreise durchgeführt habe. Kenntnis der ASt von internen Abläufen bei der Ag seien denkbar, insbesondere, da das von der ASt als Anlage ASt 5 vorgelegte Schreiben vom 14. Juni 2016 just von demselben Tag datiere, an dem die Ag die entsprechende Aufklärung gegenüber der Bg betrieben habe.

Das Angebot der Bg nehme lediglich den zweiten Rang ein und sei nur um 3,5 % günstiger gewesen als das der ASt. Insgesamt ergäbe sich aus dem Submissionsprotokoll ein homogenes Bild. Gegenstand der Angebotsaufklärung nach § 16 EG Abs. 6 VOB/A a.F. könne auch nur das gesamte Angebot, nicht dagegen vier Einzelpositionen seien. Selbst wenn das Angebot der Bg unauskömmlich wäre, so bliebe es der Ag unbenommen, es zu bezuschlagen, denn Unterkostenangebote dürften angenommen werden, solange die Prognose gerechtfertigt sei, dass der Bieter zu dem angebotenen Preis zuverlässig werde leisten können. Die Bg werde den Auftrag zu diesem Preis ausführen können. Dass sie etwa bei den Schutzanzügen aufgrund der anzubietenden Pauschalpreise ein gewisses unternehmerisches Risiko trage, sei vergaberechtlich ohne Belang.

Was die Nachforderung von Nachweisen anbelange, so habe die Ag in ihrem Schreiben vom 18. Mai 2016 differenziert. Sie habe Unterlagen nachgefordert, die schon mit dem Angebot einzureichen gewesen seien, als auch solche, die erst auf Anforderung der Ag vorzulegen gewesen seien, wobei der Bg zwei verschiedene Fristen gesetzt worden seien. Die Ag habe bei der zweitgenannten Gruppe von Nachweisen anders als bei der erstgenannten in ihrem Schreiben gerade keinen Ausschluss angedroht, sondern vielmehr ausdrücklich auf die Rechtsfolgen des § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A a.F. verwiesen. Die Ag habe die fehlenden Nachweise, die erst auf Verlangen der Ag vorzulegen gewesen seien, daher zwingend nachfordern müssen und erst bei dieser Nachforderung einen Ausschluss bei Nichtvorlage angedroht.

3. Die Vergabekammer hat sowohl der ASt als auch der Bg antragsgemäß Akteneinsicht im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 111 Abs. 2 GWB a.F.) gewährt. In der mündlichen Verhandlung am 17. August 2016 wurde der Sachverhalt vor der Vergabekammer umfassend erörtert. Auf die ausgetauschten Schriftsätze, die Vergabeakten, soweit sie der Vergabekammer vorgelegen haben, und auf die Verfahrensakte der Vergabekammer wird ergänzend Bezug genommen.

Die ASt hat mit Schriftsatz vom 19. August 2016 im Nachgang zur mündlichen Verhandlung nochmals schriftsätzlich Stellung genommen. Einen Schriftsatznachlass hatte sie nicht beantragt, so dass der Schriftsatz für die Vergabekammer, die mit dem ehrenamtlichen Beisitzer nach der mündlichen Verhandlung abschließend berät, so kein Schriftsatznachlass gewährt wurde, überraschend einging und grundsätzlich

zurückzuweisen ist; angesichts der am 25. August 2016 ablaufenden fünfwöchigen Verfahrensfrist würde die Zulassung dieses Schriftsatzes, zu dem ggfs. die beiden anderen Verfahrensbeteiligten zu hören wären, das Verfahren verzögern. Zugunsten der ASt und im Interesse einer korrekten Entscheidungsfindung wurde der Vortrag aus dem verspäteten Schriftsatz jedoch dennoch herangezogen, soweit sich daraus neue, bislang weder schriftsätzlich noch mündlich in der Verhandlung angesprochene Gesichtspunkte ergeben haben.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

1. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt.

a) Formal betrachtet besteht in Bezug auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen kein Problem. Streitgegenständlich ist ein - bezogen auf das gesamte [...] - oberhalb der Auftragsschwellenwerte liegender Bauauftrag, der dem Bund zuzurechnen ist. Eine rechtzeitige Rüge, § 107 Abs. 3 GWB a.F., ist erfolgt; da keine Rügeantwort erging, wurde die Frist nach § 107 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB a.F. nicht in Gang gesetzt. Die ASt als Teilnehmerin am Wettbewerb ist auch antragsbefugt nach § 107 Abs. 2 GWB a.F., wobei näher begründungsbedürftig allein die Frage ist, ob sie sich zulässigerweise auf die Unauskömmlichkeit des Angebots der Bg berufen kann. Bei der Antragsbefugnis reicht es aus, dass nach der Darstellung im Nachprüfungsantrag eine Verletzung eigener Rechte möglich erscheint; ob dem jeweiligen Antragsteller diese Rechte überhaupt zustehen und ob sie verletzt wurden, ist eine Frage der Begründetheit. Hier hat die ASt vorgetragen, die Bg müsse äußerst knapp kalkuliert haben, es drohe, dass sie die Auftragsausführung nicht zu Ende führen können und die Ag hätte die Kalkulation der Bg daher genauer aufklären und überprüfen müssen. Dies reicht für die Darlegung einer möglichen Rechtsverletzung der ASt und eine Schadensmöglichkeit aus (vgl. zu vorstehenden Grundsätzen OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Februar 2016 – Verg 37/14, dort sub III.1.d)).

[...]

2. Das Vergabeverfahren wurde fehlerfrei durchgeführt, so dass der Nachprüfungsantrag unbegründet ist. Das Angebot der Bg war weder ausschlussbedürftig noch wurde die Eignung der Bg vergabefehlerhaft bejaht.

a) Auf dieser ersten, formellen Prüfungsebene ist kein Ausschluss des Angebots der Bg geboten. Das Angebot war vollständig und wich inhaltlich nicht von den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses ab.

aa) Das Angebot der Bg war nach zulässigen Nachforderungen fehlender Unterlagen vollständig. Die vollständige und fristgerechte Bedienung der am 18. Mai 2016 von der Ag unter Ziffer I. ihres Schreibens nachgeforderten, bereits mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen ist gegeben, so dass nur noch die Nachforderung der laut Bekanntmachung auf gesonderte Aufforderung vorzulegenden Nachweise in Rede steht. Vom Sachverhalt her unstreitig ist, dass die Bg ebenfalls in dem Schreiben vom 18. Mai 2016 erstmalig aufgefordert worden war, bestimmte, insbesondere auf ihre Nachunternehmer bezogene Nachweise vorzulegen; dieser Aufforderung binnen der ersten Frist, die am 26. Mai 2016 endete, kam die Bg ebenso unstreitig nicht vollständig nach. Die ASt meint nun, die Ag sei nicht befugt gewesen, der Bg hier mit Schreiben vom 14. Juni 2016 eine Nachfrist zu setzen, da die Vorschrift des § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A keine Anwendung fände, wenn es um Nachweise gehe, die nicht schon mit dem Angebot, sondern erst auf gesondertes Anfordern des Auftraggebers einzureichen seien.

Auch wenn man zugunsten der ASt davon ausgeht, dass die Nachforderungsmöglichkeit des § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A grundsätzlich keine Anwendung auf Nachweise etc. findet, die erst auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers vorzulegen sind (so OLG Düsseldorf, a.a.O., sub III.2.b) m.w.N.), so ist doch vorliegend die Besonderheit zu berücksichtigen, dass die Ag im Nachforderungsschreiben vom 18. Mai 2016 im Kontext mit den unter Ziffer II. des Schreibens genannten, erst auf gesonderte Anforderung vorzulegenden Nachweisen ausdrücklich „wegen der Folgen einer Fristversäumnis“ auf diese Bestimmung hingewiesen hat. Damit hat die Ag zum Ausdruck gebracht, dass sie im Fall des Fehlens von Nachweisen der Kategorie Ziffer II. nachfordern werde. Diese Aussage wird erhärtet gerade durch den Vergleich mit dem Hinweis unter Ziffer I. des Schreibens vom 18. Mai 2016 (schon mit dem Angebot vorzulegende Nachweise), wo

die Ag eine andere Formulierung wählte, dass nämlich das Angebot für den Fall des nicht vollständigen Vorliegens der Nachweise binnen der gesetzten Frist „...*muss es gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A ausgeschlossen werden.*“ (Hervorhebung im Original). Gerade die unterschiedlichen Hinweise – einmal zwingender Ausschluss, einmal Hinweis auf die Nachforderungsnorm bei Fristversäumnis – machten deutlich, dass die Ag eine Nachforderung vorsehen wollte auch bei Nachweisen, die erst auf gesondertes Verlangen vorzulegen waren, aber nicht vollständig eingereicht wurden. Auch wenn man davon ausgeht, dass § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A die hier in Rede stehende Kategorie von Nachweisen per se nicht erfasst, so bleibt es doch dem Auftraggeber, hier der Ag, unbenommen, transparent eine andere explizite Regelung für das konkrete Vergabeverfahren festzulegen, indem die Nachforderungsmöglichkeit entsprechend § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A auch auf die erst auf Verlangen vorzulegenden Nachweise für anwendbar erklärt. Die – unterstellte - grundsätzliche Nichtgeltung der Bestimmung für die so geforderten Nachweise impliziert nämlich kein Verbot, die Nachforderungsmöglichkeit hier entsprechend für anwendbar zu erklären, die Nichtgeltung ist vielmehr als dispositiv anzusehen. Denn es ist durchaus im Sinne eines wettbewerblichen Verfahrens, wenn wirtschaftliche Angebote nicht wegen möglicherweise geringfügiger formeller Defizite ausgeschlossen werden müssen, obwohl kein materielles Problem gegeben ist, die Vorgabe zu bedienen. Es obliegt folglich der Gestaltungsfreiheit des Auftraggebers, die Nachforderungsmöglichkeit auch für die Nachweise zu eröffnen, die erst auf Verlangen vorzulegen sind. Von dieser Möglichkeit hat die Ag hier Gebrauch gemacht. Die Bg hat alle nachgeforderten Unterlagen fristgerecht bis zum 20. Juni 2016 vorgelegt, so dass kein Ausschluss nach § 16 EG Abs. 1 Nr. 3, S. 4 VOB/A geboten ist.

bb) Das Angebot der Bg ist auch in Position „1.1.380 *Schwarzbereich reinigen*“ nicht nach §§ 16 EG Abs. 1 Nr.1)b), 13 EG Abs. 1 Nr. 5 VOB/A wegen Abweichens von den Vorgaben der Leistungsbeschreibung auszuschließen. Im Aufklärungsschreiben vom 20. Juni 2016 hatte die Bg zwar deutlich gemacht, diese Position ausschließlich durch das Absaugen von Fläche mittels leistungsfähiger Geräte durchführen zu wollen. Die Erläuterung der Position im Leistungsverzeichnis lautet wie folgt:

„Schwarzbereich grob- und feinreinigen, einschließl. Fußboden, Wände, Decken, Einbauten, Abschottungen, abschnittsweise jeweils nach Abschluss der Arbeiten durch Absaugen mit Industriestaubsauger H.“

Lässt man den Einschub weg, so lautet die Position: *„Schwarzbereich grob- und feinreinigen (...) durch Absaugen mit Industriestaubsauger H“*. Die ASt trägt mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 19. August 2016, der zu ihren Gunsten im Interesse einer korrekten Entscheidungsfindung an dieser Stelle dennoch berücksichtigt wird, vor, dass die funktional zu verstehende Feinreinigung nicht mit einem Industriestaubsauger zu bewerkstelligen sei. Der Industriestaubsauger sei ausschließlich dem Arbeitsgang der Grobreinigung zuzuordnen. Die geforderte Feinreinigung bliebe somit noch offen und angesichts der Besonderheiten des vorliegenden Objekts, das durch große Glasflächen gekennzeichnet ist, sei für die Feinreinigung und das laut *„Reinigungswiki“* vorgegebene Ziel der Feinreinigung (*„Zustand absolut sauber und fleckenfrei“*) zwingend auch feuchtes Wischen erforderlich. Aus den Ausführungen der ASt ergibt sich aber gleichzeitig, dass der Begriff der „Feinreinigung“ keinen Terminus technicus darstellt, der auf eine vorgegebene Weise definiert wäre. Wenn nun die Ag Grob- wie Feinreinigung mittels Industriestaubsauger vorgibt, so könnte dies bedeuten, dass sie den von ihr angestrebten Endzustand nach Abschluss aller Reinigungsarbeiten so definiert, dass ein Zustand nach ev. mehrmaligem Absaugen gemeint ist. Dies erscheint zwar auch nicht als defizitär, da die von der ASt angeführte Definition der Feinreinigung sich laut *Reinigungswiki* auf den Zeitpunkt *„vor Bezug des Gebäudes“* bezieht. Von Bezug des Gebäudes kann vorliegend aber noch keine Rede sein, denn der streitgegenständliche Auftrag hat den nicht konstruktiven Abbruch zum Gegenstand. Es geht um Abbrucharbeiten, denen dann erst neue Aufbauarbeiten folgen werden. [...]. Eine Feinreinigung vor erneuter Inbetriebnahme des Museums steht nach Abbruch folglich noch nicht an. Es fragt sich aber dann, was die Ag hier mit Feinreinigung gemeint haben will, wenn sie gleichzeitig nur das Absaugen – so die Ag in der mündlichen Verhandlung – in dieser Position verortet wissen will. Auch das Ingenieurbüro [...], das dem Lager der Ag zuzuordnen ist, geht im Vermerk vom 21. Juni 2016, dort S. 10, davon aus, dass die Grob- und Feinreinigung auch Feuchtwischen und ggfs. mehrmaliges Absaugen beinhaltet; die Ag verhält sich hierzu nicht schriftsätzlich.

Es ist im Ergebnis festzustellen, dass die Position in sich widersprüchlich ist, denn einerseits kann sie grammatikalisch so verstanden werden, dass ausschließlich mit

dem Industriesauger gearbeitet werden soll, andererseits macht dann die Benennung der Feinreinigung keinen Sinn, es sei denn, die Ag hätte die Feinreinigung durch die Vorgabe definiert als Feinreinigung auch mit Industriesauger, z.B. mittels eines sehr feinmaschigen Filters. Ein Ausschluss der Bg wegen Abweichens von den Vorgaben ist bei dieser Sachlage nicht zulässig. Streng genommen könnte man hier von einer Situation der Notwendigkeit einer Zurückversetzung nach Klarstellung der Position mit Gelegenheit zu erneuter Angebotsabgabe beschränkt auf diese Position ausgehen, da es nicht Aufgabe der Vergabekammer ist, zu interpretieren, was die Ag hier wohl gemeint haben könnte, dies müsste die Ag schon erst einmal selbst tun. Genau dies fordert die ASt mit ihrem Schriftsatz vom 19. August 2016 auch ein, nämlich eine Anpassungsmöglichkeit für ihr Angebot in Position 1.1.380 vor dem Hintergrund der Aussage der Ag in der mündlichen Verhandlung, ausschließlich Absaugen sei hier gefordert. Die ASt hat die Position aufgrund der Nennung der Feinreinigung anders verstanden und hier auch den Arbeitsgang des feucht Wischens einkalkuliert, so dass sie an dieser Stelle teurer sein musste als die Bg.

Die Vergabekammer hat bei ihren Entscheidungen allerdings nach § 114 Abs. 1 S. 1 GWB a.F. den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten sowie den Umstand, dass es im Vergabenachprüfungsverfahren um subjektiven Rechtsschutz geht, § 107 Abs. 2 GWB a.F.. Hier verhält es sich so, dass auch in einem ohne Rücksicht auf die Zulässigkeit eines solchen Preises unterstellten Extremfall, in welchem die ASt die Position 1.1.380 mit 0,00 € bepreisen würde, dies angesichts des in der Leistungsbeschreibung veranschlagten Multiplikationsfaktors von 10.000 qm mit dem Einheitspreis im Angebot der ASt lediglich eine Einsparung [...] Bereich generieren würde. Dies würde mit Abstand nicht ausreichen, um den Preisvorteil der Bg einzuholen. Daher ist eine Rechtsverletzung der ASt infolge der unklar formulierten Position und ihrem aufgrund ihres anderen Verständnisses als das der Bg höher angesetzten Preises nicht gegeben. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verzichtet die Vergabekammer vor diesem Hintergrund darauf, das Verfahren in der Weise zurückzusetzen, dass der ASt eine Nachbesserungsmöglichkeit bei Position 1.1.380 eingeräumt wird. Dass infolge der Missverständlichkeit der Position auch die Kalkulation in anderen Positionen tangiert sein könnte, macht auch die ASt selbst nicht geltend.

- b) Die Eignung der Bg wurde fehlerfrei bejaht. Welche Eignungsanforderungen in persönlicher, wirtschaftlich/finanzieller und technischer Hinsicht für den Auftragserhalt vorausgesetzt werden, hat die Ag ordnungsgemäß in der Bekanntmachung transparent gemacht. Diese Vorgaben der Ag sind für die Eignungsprüfung maßgeblich.

Wie unter a) dargelegt, hat die Bg alle geforderten Nachweise vollständig und innerhalb der zulässig gesetzten Nachfristen eingereicht, so dass auch hinsichtlich der Eignungsnachweise kein formelles Defizit besteht. In materieller Hinsicht wurde die Eignung mit den vorgelegten Dokumenten ebenfalls nachgewiesen, wobei bei einer Reihe von Nachweisen, z.B. bei der Zulassung des Unternehmens als Entsorgungsfachbetrieb, das Vorhandensein des Nachweises gleichzeitig die geforderte Qualifikation belegt, der Nachweis in sich also keiner gesonderten inhaltlichen Überprüfung mehr bedarf. Was den von der Ag mit Schreiben vom 18. Mai 2016 unter II. bei der Bg angeforderten „*Nachweis von Referenzen über den Schadstoffrückbau in denkmalgeschützten Bauwerken und über die Sanierung von schwach gebundenem Asbest*“ anbelangt, so hat die Bg hier mehrere Referenzen vorgelegt, welche eine Tätigkeit über den Schadstoffrückbau sowohl in denkmalgeschützten Bereichen belegen als auch Arbeiten zur Sanierung von schwach gebundenem Asbest. Die Referenzen sind in der Vergabeakte enthalten, das Vorhandensein wurde auch korrekt erfasst durch die von [...] vorgenommene Auswertung (Formblatt Angebotsprüfung, Druckdatum 28.06.2016, Ziffer 6.3.1). Anhaltspunkte dafür, dass die Referenzen, wie die ASt meint, ausschließlich eine Tätigkeit der Bg als Generalunternehmer belegen, der lediglich eine Koordinierungsfunktion ausübt, selbst aber keine Arbeiten ausführt, sind nicht gegeben; es wird im Gegenteil eine Leistungserbringung durch die Bg unter Nennung der Anzahl der eingesetzten Arbeitnehmer ausdrücklich bestätigt.

Offenbar in Reaktion auf den Nachprüfungsantrag hat das Planungsbüro [...] gemeinsam mit [...] zwecks Absicherung der bisherigen Auswertungen das Vorhandensein aller geforderter Nachweise nochmals überprüft, die Vollständigkeit wurde explizit festgestellt (vgl. Vermerk von [...] vom [...]). Soweit es um Referenzen geht, also um die Bestätigung einer früher erbrachten Leistung durch Dritte, hat [...] am 21. Juli 2016 alle drei Referenzgeber eines Nachunternehmers angerufen und die Aussagen der Referenzgeber, die durchweg positiv waren, im Vermerk festgehalten.

Was den Aspekt der ausreichenden personellen Kapazitäten eines von der Bg eingebundenen Subunternehmers anbelangt, so hat die Ag hier Aufklärung betrieben, was – da eignungsbezogen – nach § 15 EG Abs. 1 Nr. 1 VOB/A a.F. zulässig war. Die Bg hat in ihrem Antwortschreiben vom 20. Juni 2016 mitgeteilt, dass bei Bedarf eine kurzfristige Erhöhung des einsetzbaren Personals sowohl beim Subunternehmer als auch ein Einsatz eigener personeller Kapazitäten der Bg in diesem Bereich denkbar wäre; ähnlich sei bereits bei anderen, gemeinsam mit diesem Subunternehmer abgewickelten Bauvorhaben vorgegangen worden. Eine Bejahung der Eignung auf dieser Basis ist nicht beurteilungsfehlerhaft. Zwar stellt sich auch hier die sogleich unter c) näher zu beleuchtende Problematik, wonach das Büro [...] die Antwort der Bg als unzureichend angesehen hat, um die Eignung zu bejahen. Laut [...] ist die Antwort als ungenügend zu werten, da die Bg anscheinend die geforderte Ausführung von Sanierungsarbeiten nicht berücksichtigt habe und erst nach Aufforderung eine Personalaufstockung vorsehe, wobei die Qualifikation des Personals nicht bekannt sei. Im letztendlich relevanten Vergabevorschlag von [...] vom 28. Juni 2016, dem die Ag sich angeschlossen hat, wird zur Eignung der Bg nur relativ pauschal festgestellt, dass die Ausführungen der Bg hinlänglich nachvollziehbar seien und keine begründeten Zweifel an der Fachkunde von Bg oder Nachunternehmer erkennen ließen. Die Feststellungen von [...] sind aber, auch wenn nicht im Detail ausgeführt, in der Sache zutreffend, denn ein Bieter – der im Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht wissen kann, ob er den Auftrag erhält – ist nicht verpflichtet, bereits zu diesem Zeitpunkt ausreichend Personal vorzuhalten, um den Auftrag ausführen zu können. Eine entsprechende Verpflichtung des Hauptauftragnehmers oder seines Subunternehmers, schon vorsorglich ausreichend Personal vorzuhalten, welches bei Nichterhalt des Auftrags möglicherweise nicht anderweitig eingesetzt werden könnte, wäre als unzulässiges „*ungewöhnliches Wagnis*“ zu Lasten des Bieters und damit als unzulässige Eignungsanforderung anzusehen, § 7 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Wollte man aber, wie [...], die Eignung aus diesem Grund verneinen, so liefe dies der Sache nach darauf hinaus, den Bieter bereits im Vorfeld der Angebotsabgabe zur Vorhaltung des für die Leistungserbringung erforderlichen Personals zu verpflichten. Korrekterweise reicht es zur Bejahung der personellen Leistungsfähigkeit aus, wenn der Bieter darlegen kann, dass er im Zuschlagsfall weiteres Personal für die Auftragsausführung einstellen wird. Warum die Gewinnung qualifizierten Personals nicht möglich sein soll, hat die ASt nicht dargetan und ist in der Sache nicht erkennbar;

bei den fraglichen Abbrucharbeiten dürfte es sich nicht um so spezielle Arbeiten handeln, dass die Gewinnung geeigneten Personals nicht möglich wäre.

Schlussendlich ist zur Eignung der Bg anzumerken, dass - ungeachtet der Tatsache, dass in rechtlicher Hinsicht sogar die Leistungserbringung zu 100 % durch Nachunternehmer zulässig sein dürfte – der Nachunternehmeranteil, dessen vermeintliche Höhe die ASt kritisiert, zwar höher ist als derjenige der ASt, jedoch keineswegs unüblich hoch ist. Der prozentuale Nachunternehmeranteil an der gesamten Leistungserbringung bleibt weit unter 100 %.

- c) Ein infolge von Mischkalkulation ungewöhnlich niedriges Angebot, auf das – unabhängig von irgendwelchen Fragen nach dem Drittschutz und damit der Berechtigung der ASt, sich auf die Norm des § 16 EG Abs. 6 Nr. 1, 2 VOB/A a.F. zu berufen - kann nicht festgestellt werden.

aa) Im Ausgangspunkt ist festzuhalten, dass die Bg lediglich das zweitgünstigste Angebot abgegeben hat; das preislich führende Angebot wurde ausgeschlossen, allerdings nicht wegen fehlender Auskömmlichkeit oder eines zu niedrigen Preises, sondern aus anderen Gründen. Festzuhalten ist ebenfalls, dass das gesamte übrige Bieterfeld preislich nah beieinander lag. Insbesondere der Preisabstand zwischen dem Angebot der Bg und der ASt lag lediglich bei 3,5 %. Bei Betrachtung des Wettbewerbsergebnisses im Überblick weist der Preis des Angebots der Bg daher keine Auffälligkeiten oder Besonderheiten auf und kann nicht als ungewöhnlich niedrig bezeichnet werden, denn ob ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, beantwortet sich in erster Linie im Vergleich zu den Konkurrenzangeboten; die fachkundigen Bieter, die bei Zuschlagserhalt letztendlich die Leistung zu dem angebotenen Preis erbringen müssen, haben bezüglich der Kalkulation die beste Expertise. Hier liegt mit einer Anzahl von insgesamt sechs Angeboten auch eine ausreichende Vergleichsmöglichkeit vor. Es mag zwar sein, dass die Ag im Rahmen ihrer Schätzung von einem höheren Preis ausgegangen war, was aber darauf zurückzuführen sein könnte, dass die Ag bei der Kostenschätzung den von der ASt selbst angeführten Umstand nicht mit einbeziehen konnte, wonach die Bieter ein erhöhtes Interesse am Erhalt dieses von der ASt selbst als Prestigeauftrag angesehenen Auftrags haben könnten, daher preislich sehr günstig anbieten. Die Tatsache, dass die Ag von höheren Kosten ausging, macht das Angebot der Bg nicht ungewöhnlich niedrig.

bb) Was den Aspekt der Mischkalkulation anbelangt, so ist der ASt zwar im Ausgangspunkt Recht zu geben, dass die Angabe wahrheitsgemäßer Preise bei den einzelnen Positionen zwingend ist, ansonsten es an der Angabe von Preisen fehlt mit der Folge eines zwingenden Angebotsausschlusses (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.03.2016 - Verg 48/15). Der Vergabewettbewerb soll nicht das allein auf dem Papier günstigste Angebot herausfiltern, sondern es soll das Angebot den Zuschlag erhalten, das auch bei Abwicklung des Auftrags das wirtschaftlichste bleibt. Mischkalkulationen, mit denen ein Bieter sich in Spekulation auf Mehrmengen oder auf Nachträge in bestimmten, besonders hoch bepreisten Positionen auf dem Papier billig rechnet, können aber gerade dazu führen, dass dieses Angebot im Rahmen der Submission fälschlich erst einmal als das günstigste erscheint. Die anderen Bieter haben einen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber Ungereimtheiten aufklärt, wenn solche festgestellt werden. Dies gilt hier auch für die ASt, gerade auch angesichts des engen Preiswettbewerbs um den vorliegenden Auftrag. [...] hat im Angebot der Bg tatsächlich jeweils drei Einzelpositionen identifiziert, die als ungewöhnlich niedrig bzw. als ungewöhnlich hoch angesehen wurden. Die Ag hat daraufhin jedoch das Aufklärungsersuchen vom 14. Juni 2016 an die Bg gestellt, welches mit Schreiben vom 20. Juni 2016 durch die Bg beantwortet wurde.

(1) Zwar ist festzustellen, dass die Bg die Nachfragen der Ag nicht in jedem Punkt exakt wie von der Ag vorgegeben beantwortet hat. Dies gilt für die Positionen 1.1.330 Einwegschutzkleidung und 1.1.350 Atemschutzmaske, wo die Ag u.a. nach Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter, Wechselrate, Bauzeit sowie nach dem jeweiligen Einheitspreis gefragt hatte. Die Bg hat diese aufgeschlüsselten Angaben in ihrer Antwort nicht vorgenommen. Aus der Antwort der Bg ergibt sich aber, dass sie die von ihr in den fraglichen Positionen vorgenommenen Bepreisungen eben nicht konkret nach Anzahl der Mitarbeiter und erforderlicher Wechselrate innerhalb der Bauzeit multipliziert mit der Anzahl der Mitarbeiter vorgenommen hat, sondern hier einfach einen ihr angesichts ihrer unternehmensinternen Zugangsmöglichkeit zu derartigen Schutzbekleidungen einen ihr angemessenen pauschalen Preis angesetzt hat, den sie ihrerseits nicht exakt wie von der Ag nachgefragt kalkuliert hat. Diese Vorgehensweise liegt in der unternehmerischen Kalkulationsfreiheit, insbesondere angesichts der preislich auch im Angebot der ASt marginalen Bedeutung dieser Position im Verhältnis zum

Auftragswert des Gesamtprojekts. Die Preise der beiden Bieter liegen hier deutlich unter 1 Promille des Gesamtauftragswerts. Die Einhaltung der gesetzlich nach BGR 190 vorgeschriebenen Wechselrate war ohnehin in den Vergabeunterlagen vorgesehen, die Bg hat in ihrer Antwort die Einhaltung der Tragezeitbegrenzungen nach BGR 190 nochmals ausdrücklich zugesichert. Da somit die Bg nicht in einer Weise kalkuliert hat, die der Nachfrage der Ag zugrunde lag, konnte sie die geforderten Angaben auch nicht machen, was sie mit ihrer Antwort implizit auch deutlich gemacht hat, ohne dass es einer ausdrücklichen Verbalisierung bedurfte. Ein Defizit bei der Mitwirkung der von der Ag vorgenommenen Aufklärung ist somit nicht gegeben.

Bedeutsam vor dem Hintergrund der von der ASt befürchteten Mischkalkulation ist auch, dass die fraglichen Positionen laut Leistungsverzeichnis nicht als Einheitspreispositionen vorgesehen waren, also nicht etwa ein Preis pro Schutzanzug/Atemschutzmaske anzubieten war, sondern vielmehr als Pauschalpreispositionen ausgestaltet waren. Eine Mischkalkulation würde vor diesem Hintergrund keinen Sinn ergeben, denn der spätere Auftragnehmer könnte bei Verbrauch einer größeren Anzahl von Schutzbekleidung keine Mehrmengen abrechnen. Auch Mehrmengen sind grundsätzlich – so der Bauablauf planmäßig durchgeführt wird – von dem Pauschalpreis abgedeckt. Zudem hat die Bg hier gerade sehr günstig angeboten, so dass eine Spekulation auf Mehrmengen auch betriebswirtschaftlich abwegig erscheint.

- (2) Die Auskömmlichkeit der Position Schwarzreinigen wird von [...] in Abrede gestellt mit der festgestellten Konsequenz, dass eine fachgerechte Ausführung zu bezweifeln sei. Festzustellen ist zunächst einmal, dass die Bg hier nicht den günstigsten Preis angeboten hat, sondern dass jedenfalls ein anderer Bieter noch günstiger angeboten hat. Zu verweisen ist hier auch auf die oben bereits erfolgte Feststellung, dass die Position missverständlich formuliert war und von der Bg so verstanden worden war, dass ausschließlich Absaugen, welches schnell mit leistungsfähigen Industriesaugern durchgeführt werden kann, gefordert wurde. Dies macht den im Vergleich zum Angebot der ASt, die von zusätzlichen Feinreinigungen ausging, niedrigeren Preis nachvollziehbar.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass es durchaus Sinn macht, für die Auskömmlichkeitsfrage ausschließlich auf den Gesamtpreis eines Angebots abzustellen, denn ein Blick in den Preisspiegel und den dortigen Quervergleich der Angebote zeigt, dass in einer großen Vielzahl von Einzelpositionen die Angebote verschiedener Bieter eklatant voneinander abweichen. Würde man den Auftraggeber verpflichten, all diesen Abweichungen bei einzelnen Positionen nachzugehen, so würde dies dessen zur Verfügung stehende Ressourcen definitiv überstrapazieren. [...].

- (3) Auch nach Aufklärung durch die Bg hatte zwar [...] fortbestehende Bedenken und gab die Empfehlung ab, die Bg mangels Eignung auszuschließen. Da die Vergabeentscheidung aber durch den Auftraggeber selbst zu treffen ist, die Empfehlung von [...] also nicht bindend ist, kommt es darauf an, was die Ag entschieden hat. Sie hat sich der Vergabeempfehlung von [...] angeschlossen, [...] hatte die Einlassungen der Bg vom 20. Juni 2016 als nachvollziehbar angesehen. Diese Einschätzung ist richtig gewesen. Es ist korrekt von [...] gewesen, bei Prüfung der Angebote ein Augenmerk auf mögliche Mischkalkulationen und auch auf die Plausibilität von Personalausstattung zu haben, und hier wie geschehen eine Aufklärung bei der Bg herbeizuführen. Es ist aus Sicht von [...] auch durchaus nachvollziehbar, dass [...] als beratendes Ingenieurbüro auf mögliche Gefahren hingewiesen hat und in seiner abschließenden Vergabeempfehlung kein Risiko eingehen, mithin auf „Nummer sicher“ gehen wollte. Durch die Vergabekammer zu überprüfen ist auch nicht die Tragfähigkeit der Vorschläge von [...], sondern die Frage, ob die Entscheidung der Ag für einen Zuschlag auf das Angebot der Bg vergaberechtskonform ist. Die von [...] gezogenen Schlussfolgerungen auf die Aufklärung durch die Ag sind richtig, angesichts des unauffälligen Gesamtpreises kommt eine Nichtberücksichtigung des Angebots der Bg mangels Auskömmlichkeit nicht in Betracht, Mischkalkulationsverdachtsmomente haben sich nicht erhärtet. Die Eignung ist für die Bg selbst und ihre Nachunternehmer nachgewiesen, so dass die aus der Aufklärung gezogenen Schlussfolgerungen nicht vergaberechtswidrig sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und 2 GWB a.F. i.V.m. § 80 Abs.2, 3 Satz 2 VwVfG.

Die ASt hat als Unterliegende die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Insoweit hat die ASt auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Ag zu tragen.

Es entspricht auch der Billigkeit nach § 128 Abs. 4 Satz 2 GWB a.F., der unterlegenen ASt die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Bg aufzuerlegen, da sich die ASt durch ihren Nachprüfungsantrag in einen bewussten und gewollten Gegensatz zur Bg gestellt hat, indem sie den Ausschluss des Angebots der Bg begehrte. Die Bg hat sich auch durch schriftsätzlichen Vortrag und der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung aktiv am Nachprüfungsverfahren beteiligt, Sachanträge gestellt und daher auch ein Kostenrisiko auf sich genommen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 10. Mai 2012, VII-Verg 5/12; Beschl. v. 8. Februar 2006, VII-Verg 61/05).

Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Bg war notwendig. In dem Nachprüfungsverfahren stellten sich Rechtsfragen zu vergaberechtlichen Rechtsproblemen, deren Komplexität und Schwierigkeiten anwaltliche Vertretung notwendig gemacht haben. Im Übrigen ergibt sich die Notwendigkeit der Hinzuziehung auch aus dem Grundsatz der „Waffengleichheit“ gegenüber der ebenfalls anwaltlich vertretenen ASt.

IV.

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, beim Oberlandesgericht Düsseldorf - Vergabesenat -, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebe-
gründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer an-
gefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Be-
weismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für
Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der
Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerde-
frist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das
Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Ent-
scheidung über die Beschwerde verlängern.

Dr. Herlemann

Zeise